den mitden mitden mitden mitdeltafte de
Gefahr d

Amtlimes

Kreis-W Blatt

fftr ben

Unterlahn-Areis.

Imtlides Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Breife ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober beren Raum 15 Big., Reflamegeile 50 Big. Andgabeftellen: In Dies: Rofenftraße 26. In Gms: Momerftraße 95. Drud mib Berlag von D. Chr. Commer,

92r. 85

Dies, Donnerstag ben 12. April 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

3. 9lt. I. 2627.

Dies, ben 4. April 1917.

Mn Die Ortspolizeibehörben Des Rreifes.

Die meisten Waldbründe kommen ersahrungsgemäß im Frühjahre der, wo noch wenig junges Gras in den Forsten derhanden ist. Zur Warnung der Uebertretungen deröffentliche ich daher nachstehend wiederholt die den Schup des Valdes der Bründen bezwedenden Strafbestimmungen und ersucke die Herren Bürgermeister, bei Waldbründen sofort den Forstsauben au benachrichtigen, sowie die Feldhüter und Polizeidiener strengsens anzuweisen, auf das Anzünden den Fewern in seuergesährlicher Nähe des Waldes ihr besonderes Augenmerk zu richten, unnachsichtlich Fälle zur Anzeige zu bringen und die Feldhüter insbesendere auch darüber aufzuklären, daß ein auf 100 Schritte und mehr den Walde entserntes Feuer durch Fortsaufen an Mainen und Heden dem Walde gefährlich werden fann. Selbst wenn eine solche Verdindung durch Gras und Hederwehen den Funken auf weitere Entsernung ein Feuer den Felde aus sich in den Wald der breiten.

Die Herren Lehrer werden gebeten, die Schüler auf die Gesahr leichtsertigen Umganges mit Feuer ausmerksam zu machen und ihnen das Anzünden von hecken und Grassslächen bei Strase zu unterjagen. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, daß durch das Berbrennen aller hecken und Sträucher auf dem Felde unseren nühlichen Bögeln die Bruissätten und Jufluchtsorte vor dem Raubwild genommen werden

Ganz besonders berweise ich auf die ebenfulls abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. Juni 1883, das Alleinlazien von Kindern unter zehn Jahren betreiseud, sowie
auf den 8 5 des Feld- und Forstpolizeigeses vom 1. April
1880, wonach die Eltern, Bormünder 2c. unter gewissen Umständen für die Gelostrafe, den Bertersay und die Kosten, zu denen Personen berurteilt werden, welche unter ihrer Gewall, Aussicht oder in ihrem Dienste stehen, für haftbar erclärt werden konnen, hin und deranlasse die Polizeirehörden, ihr Augenmerk namentlich auf die genügende Beaussichtigung der Kinder zu richten.

Mer Rönigl, Laubrat:

Rommandaniur Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. II. Tab. - Nr. 5339.

Coblens, den 7. April 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand bom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes bom 11. 12. 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für ten Eeschläbereich der Festung Coblenz-Ehrendreitstein:

1. Alle Bewegungen bon Glitern, die für die Kriegswictfchaft einschließlich der Lebensmitteiberjorgung notwendig sind, sowie diejenigen, welche zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen und zur Behebung von Berkehrsstockungen bewirkt werden mussen, sind sofort auszusühren.

2. Taju sind sämtliche Zugtiere und Fahrzeuge nebst Führer oder Begleitmannschaft bis auf weiteres den Landräten, in treissreien Städten den Ersten Bürgermeistern, sowie den don diesen beauftragten Stellen (Bürgermeister, Fuhramtsleiter oder dergl.) auf Anfordern gegen Entgelt zur Berfügung zu stellen.

Die Sobe bes Entgelts ift die ortsübliche oder tartfmäßige und wird im Zweifer bon der ansordernden Stelle bestimmt.

3. Besitzer von Bagen und Halter von Zugtieren oder deren Bevollmächtigte, Bertreter, Arbeiter und Angestellte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Wagen oder Zugtiere auf Anfordern gemäß Itsec 2 sofort zur Verfügung zu stellen, sowie Führer oder Begleitmannschaften, die sich weigern, der Anforderung nachzukommen, werden mit Gefängnis dis zu einem Jahre, dei Borliegen mildernder Umstände mit Haft oder Gelostrafe dis zu 1500 Mark bestraft.

Der Rommandant :

b. Ludwald, Generalleutnant.

Bur Ausführung der vorstehenden Befanntmachung wire folgendes angevronet:

1. In den Orten mit Bahnverladungsstellen sind über alle zur Beit nicht dauernd in Benutung befindlichen zum Gütertransport geeigneten Roll-, Leiter-, Möbelwagen und Berzeichnisse zu führen ober burch geeignete Speditions-

su ergänzen.
Nach Ermessen der Landräte, in treisfresen Städten der Ersten Bürgermeister, sind diese Vorkehrungen allgemein auf alle Gemeinden auszudehnen und auch die Zugtiere, und zwar Einspänner, Zweispänner, schwere, nittelschwere, sowie seichte getrennt, in Listen auszunehmen.

2 Rad Ermeisen ber zuständigen Kriegsamtsstelle sind von den Landräten und den Ersten Bürgermeistern ber freiefreien Studte, in ihren Begirten ober für bestimmte Fuhrämter Bemeinden Bermittlungsftellen richien, beren Leitung einer mit bem Suhrwesen bertrauten oder einer jonft geeigneten Berfonlichkeit zu übertragen ift.

Das Fuhramt regelt die Berteilung ber berfügbaren Bjerde und bestimmt gemäß Biffer 2 der Berordnung, welche Zugtierhalter zur Durchführung der Bewegungen heranzuziehen sind, und in welcher Reihenfolge das Ab-rolien der Güter zu ersolgen hat.

3. In den Städten oder Gemeinden, wo Suhrämter eingerichtet sind, erfolgt bei Bertehrestodungen Die Regelung der Guterabfuhr bon den Bahnhöfen, Safen und Berften im Einbernehmen mit den Gijenbahnbeborben, hafenberwaltungen und Schiffahrtsgesellschaften auf Grund ihrer Unmelbungen.

4. Die in jedem Falle aus der Abfuhr entstehenden Roften fallen dem Empfänger der abzuführenden Bagen-

ladungen zur Laft.

Die Fuhrämter find befugt, jur Dedung der durch ihre Tätigkeit entstehenden Roften bon den Empfängera ber Buter einen Betrag gu erheben, beffen Sohe ber Genehmigung des Landrats, in treisfreien Städten des Erfien Burgermeifters bedarf.

b. Ludwald. Generalleutnant.

Polizeiverordnung.

Muf Grund ber §§ 137 und 139 bes Befeges aber bie allgemeine Landesbertvaltung bom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und ber 88 6, 12, 13 ber Allerhöchften Berordnung bom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) über bie Bolizeiberwaltung in ben neu erworbenen Lanbesteilen wird für ben Umfang bes gangen Regierungsbegirts Biesbaben, mit Buftimmung des Bezirksausschuffes, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung bes § 10 ber Polizeiberordnung ber bormaligen Königlichen Regierungs-Abteilung bes Innern hierselbst bom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amteblatt S. 152, Boj. 398) treten an Stelle besfelben bie folgenden Beftim-

mungen:

Das Berftoren und das Ausheben bon Reftern oder Brutftätten ber Bogel, bas Berftoren, und bas Ausnehmen bon Giern, bas Ausnehmen und bas Toten bon Jungen ift berboten. Desgleichen ift ber Untauf, ber Bertauf, bie Un- und Bertaufsbermittelung, bas Feilbieten, bie Gins und Ausfuhr, ber Transport bon lebenden sowie toten Bogeln ber in Europa einheimis ichen Urten gu Sanbelszweden unterfagt.

Gerner ift berboten bas Erlegen und jebe Urt bes Fangens biefer Bogelarten. Diefes Berbot erftredt fich auf bas gange

Dem Fangen im Ginne biefer Berordnung wird jebes Rachstellen jum Zwede bes Fangens ober Totens bon Bogeln, insbesonbere bas Aufftellen bon Regen, Gollingen, Beimruten ober anberen Fangborrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentumer und bem Rugungeberechtigten und beren Beauftragten ift es geftattet, Refter, welche Bogel in ober an Wohnhäufern ober an Gebauben und im Innern bon

Sofraumen gebaut haben, ju gerftoren.

§ 4. Wenn Bogel in Beinbergen, Garten, beftellten Felbern, Baumpflanzungen, Saatfampen und Schonungen Schaben anrichten, tonnen burch die Boligeiprafibenten und die Landrate bes Begirts ben Eigentumern und Rugungsberech. tigten ber Grundflide und beren Beauftragten ober öffentlichen Schuybeamten (Forft- und Felbhittern, Aurfchügen ufm.), fo-

werben. Die Bestimmungen bes g 368 Rr. 7 bes Reichs ftrafgesehbuchs bom 15. Mai 1871 (Reichsgesehblatt 1876, Ceite 40) find bei bem Schiegen gu beachten.

Das Beilbieten und ber Bertauf ber auf Grund folder Er-

laubnis erlegten Bogel find ungulaffig.

Ebenfo fonnen bie borbezeichneten Behorben einzelne Husnahmen bon ben Bestimmungen ber §§ 1 und 2 biefer Berordnung gu wiffenichaftlichen ober Lehrzweden gur Bieberbebollerung mit einzelnen Bogelarten fowie für Stubenbogel für eine bestimmte Beit und für bestimmte Dertlichfeiten bes willigen.

Die Bestimmungen biefer Berordnung finden teine § 5.

menbung:

a) auf bas im Bribateigentume befindliche Feberbieb.

b) auf bie nach ber preußischen Jagbordnung bom 15. Juli 1907 jagbbaren Bogel.

c) auf bie in nachstehendem Berzeichnis aufgeführten Bogel-

1. Die Tagraubbogel mit Ausnahme ber Turmfalten, Buffarbe und Gabelweihen (rote Dilane).

2. Den rotrildigen Bürger.

3. Die Sperlinge.

4. Die rabenartigen Bogel (Rabenfragen, Rebelfragen, Saattraben, Elftern, Eichelhaber) mit Ausnahme bes Rolfraben.

5. Die Gager.

6. Die Taucher.

§ 6. Buwiberhandlungen gegen bie §§ 1, 2, 5 merben, soweit nicht § 368 Ru 2 und Rr. 11 bes Reichs-Strafgefetbuche ober § 33 bes Feld- und Forstpolizeigeseiges bom 1. April 1880 Blat greifen, nach § 34 biefes Gefețes mit Geldftrafe bis 150 Mart ober mit Saft bestraft.

§ 7. Dieje Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Beröffent.

lichung in Kraft.

Biesbaden, ben 6. Mai 1911.

Der Regierunges Präfibent. v. Meifter.

3 - Nr. I. 2702.

Dies, ben 3. Mars 1917.

Biederholt beröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörben und Roniglichen Genbarmen wollen fich die ftrengfte Durchführung biefer Borichriften angelegen fein laffen.

Die Ortepolizeibehörden haben die ihnen unterfiellten Boligeibeamten und Gelbhüter mit Anweisung gu berfeben und bie Forstichutbeamten zu berftanbigen, daß fie, insbesondere ben Borichriften in § 1 ber Bolizeiberordnung gegenwärtig, wo bas Brutgeschäft ber Bogel begonnen bat, geborige Beachtung ichenten und ben Reftplunderern, die befanntermaßen bor-Bugemeife in ben frühen Bormittageftunden ihr Sandwert treiben, auf bie Binger feben.

Der Landrat: Duberftabt

3.-Nr. II. 4087.

Dies, den 10. April 1917.

Un bie Berren Bürgermeifter bes Rreifes. Betrifft: Berarbeitung bon Rartoffeln auf Branntwein.

3ch ersuche, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und welche Branntweinbrennereien fich jur Beit im Betriebe befinden und ob für die menschliche Ernährung unbrauchbare seartoffeln von diesen verarbeitet worden find. Die Brennercien find dabei barauf hingulveifen, daß fie berpflichtet find, am Schluffe einer jeden Boche hierher anzuzeigen, wie-viel Rartoffeln fie in der abgelaufenen Boche eingemaischt haben. 3ch hebe nochmals ausdrücklich hervor, daß nur solche Kartoffeln berbrannt werden dürfen, die sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in ummittelbarer Rabe befindlichen Trodenanlage oder Starte fabrit berarbeitet werben tonnen.

Der Borfigende des Arcisausichuffes. Duberftabt.

Betr.: Wielichtarten.

Die Fleischkarten für den Monat April verlieren am Sonntag den 15. April ds. Is. ihre Gültigkeit Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit dom 16. April dis 13. Mai 1917, werden Ihnen durch die Druckerer rechtzeitig zugehen; sie sund dis spätestens Samstag, den 14. ds. Mts. an die Verstrugungsberechtigten auszugeden. Eilvaiger Mehrbedarf if dei der Kreissleischstelle anzusordern. Dis spätestens Mittwoch, der Kreissleischstelle anzusordern. Die herren Bürgermeifter, in deren Bemeinden Denger nicht vorhanden sind, ihrer Bersorgungsstelle (Bürgermeisterumt) muzuteilen, wiedete Boll- und Kinderkarten ausgegeben tworden sind. Ebenfalls zum 18. April d. 38. ersuche ich, mir ju berichten, wiebiel Gleischkarten, getrennt nach Boli- und Kindertarten, ausgegeben worden iind. Beiter ift babei zu berichten, wieviel Bersonen, die bisher Fleischselbstversorger waren, im Laufe ber Bersorgungszeit Fleischfarten erhalten werden.

3ch ersuche um genaue Innehaltung der Termine.

Der Borfigende bes Rreisausichuffes. Duberftabt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Proving und Nachbargebieten

:!: Marienberg ((Besterwald), 29. Marg. Gin nachahmenswertes Beispiel. Wie wir hören, hat bas Eleftrigi-tatenert "Besterwald" in hohn in einer Beise für bie 6 Rriegeanleihe geworben, bie Rachahmung und weitefte Berbreitung berbient. Durch einen bon echt patriotischer Gefin-nung getragenen Aufruf find alle bei bem Berte beichaftigten Personen zur Mitarbeit und zwar sowohl durch eigene Be-ieiligung an der Kriegsanleihe als auch durch Berbung in ihrem Freundess und Bekanntenkreise aufgesorbert worden. Die Berksangestellten haben außerbem auf ben Berdienst eines Tages berzichtet und bie aufgekommene Gumme einem für bie Größe bes Berkes recht ansehnlichen Betrag, ber Regierung jur Startung unserer Kriegeruftung überwiesen. Bon biefen Ginrichtungen bat bas Wert famtlichen Firmen, mit benen es in Geschäfteberbindung fteht, gur Rachahmung Kenntnis gegeben. Daß seine Unregung, wie es ja nicht ans bere zu erwarten war, auf fruchtbaren Boben gefallen ift, beneisen die zahlreichen anerkennenden Zuschriften der eingelnen Firmen. Wenn die Bahl der Wertsangestellten auch nicht febr groß ift und fie gur ichentungeweisen Ueberlagung an bie Regierung gesammelten Betrage beshalb nicht in die Toufende geben fonnen, fo durfte doch im Intereffe ber großen baterlandifchen Cache bem Borgeben des Elettrigitatewertes bie weiteste Berbreitung gewünscht werden. Benn ille, ober boch wenigstens ein großer Teil der industriellen und sonstigen Unternehmungen unferes Baterlandes und gerade auch bie fleineren unter ihnen in diesem Sinne mitarbeiten, dann wird das Ergebnis ein sehr erfreuliches sein. Gerade die Aleinerbeit macht mit den Erfolg aus, denn wir brauchen nicht nur viele Millionen; fondern auch Millionen Bieler, Die mithelfen jum guten Gelingen ber Gache.

Landwirtschaftliche Arbeiten an Conn- und Feiertagen.

Landwirtschaftliche Arbeiten aller Art, jet es Feld-bestellung Ernte, Ausdreschen, Dungfahren und anderes mehr, sind während der Kriegszeit auch an Sonn- und

Gerertagen erlaubt.

In diesem Jahre nun, in dem die Feldarbeiten burch aie lang andauernde Frostperiode um Wochen im Rudftand ino, ift es, wie auch bon amtlicher Seite betont wird, baterländische Pflicht jedes Einzelnen, alles daran ju feigen, um ote für die Alder- und Gartenbestellung noch gegebene Zeit durch äußerfte - Fraftanipannung auszunuten. Denn die Bojung muß fein: sobald als möglich und sobiel als möglich Bobenerzeugniffe für die Boltsernährung jur Berfügung au fiellen!

bringenden Sonntagsarbeit würde eine Beczögerung ber-ursochen, die nicht wieder eingeholt werden könnte und eine Schädigung bes Baterlandes bebeuten.

Bur bie Kriegsgefangenen, die jeht in vielen Wirt-fcfaften mit tätig find, ift die Sonn- und Feiertagsarbeit durch Anordnung geregelt worden. Dieje hat zu erfolgen, salls es die wirtschaftlichen Berhältnisse erfordern, sie muß, aber ohne weiteres geleistet werden, wenn die eigene Bevölkerung auch des Sonntags arbeitet. Die Bertreter der siellvertretenden Generalkommandos und der Inspektionen der Gefangenenlager jind wiederholt auf diese Bestimmungen hingewiesen worben. Die Bevolkerung ift aliv berechtigt. auf tie Gefangenenarbeit an Sonn- und Feiertogen Anspruch zu erheben, falls sie biese selbst leistet. Natürlich muß bei Einteilung und Anordnung der Arbeiten der fattfindende Gottesbienft Beruditchtigung finden.

Grleichterung der Rohlenverforgung.

Ter Reichskommiffar für die Rohlenverteilung hat auf Grund der Bestimmung im § 4 der Bekanntmachung der Herrn Reickskanzlers dem 28. Februar 1917 Kohlenausgleicksstellen in Essen, Mannheim, Halle, Zwistau und Katrowitz errichtet. Diese Stellen werden am 1. April d. 3. ihre Tätigkeit ausnehmen. Der Bereich der Stellen wird wie solgt begrenzt:

Essen: Zechen des Rheinisch-Westfälischen stohlensun-dikats, Rheinische Braunkohlengruben, Gruben des Aachener Rediers, siskalische Zechen Obernktrchen, am Deister und Ibbendüren, einschließlich ihres Ab-jatgebietes, jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Abeimischen Ophlenbandels- und Rederrischesolsches Aheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gefell-schaft Mülheim-Ruhr. Leiter: Direktor Janus.

b) Mannheim: Gruben des Saarrebiers, Lothringens, der Bfalz, Bayerns, Braunkohlengruben des Groß-herzogtums heisen, sowie Absatgebiet der Rheinischen Rohlenhandels- und Reederei-Gejellichaft. Leiter: Direftor Dad.

c) Halle: Braunkohlengruben in den Provinzen Bran-denburg und Sachien, Bojen und Schleften jowie im Regierungsvezirk Caffel, ferner im Königreich Sachfen, in Braunichweig, Sachien-Unhalt und Sachien-Altenburg mit ihrem natürlichen Abjangebiet. Beiter: Generaldireftor Soffmann.

o) 3midau: Steinkohlenzeden und Roksanstalten im Ronigreich Sachien; als Abfangebiet bas Abangreich Sachien. Leiter: Bergrat Tittel.

c) Kattowit: Die ober- und niederschlesischen Steins tohlenzechen mit ihrem Absatzgebiet. Leiter: Hauptmann Scherkamp.

Die Kohlenausgleichstellen haben die bei ihnen einlautenden Beschwerden über ungureichende Lieferungen der kroduftionsstellen auf ihre Berechtigung hin zu untersuchen und gegebenenfalls für Abhilfe zu jorgen. Sie übernehmen damit einen Teil der Aufgaben, die bisher dem Auhlenausgleich in Berlin obgelegen haben. Es kann erwartet werden, daß durch diese Geschäftsübertragung eine ichneliere Bearbeitung derartiger Beschwerden ermöglicht wird, als es bei der Ueberfülle jolcher Eingänze bei dem Kohnnausgleich in Berlin infolge Mangels an Personal möglich war. Die örtliche Lige ber neuen Rohltnausgleichs-ftellen gu bem für fie in Frage kommenden Beschaffungsbebiet wird außerdem die erforderlichen Brufungen und die Heberwachung ber Ausführung ber gegebenen Anerdnungen frittiam unterftugen.

Es wird ausdrücklich barauf aufmertfam gemacht, bag Die Rohlenausgleichstellen fich bei Erfüllung ihrer Aufgaben noch Möglichkeit der bestehenden Sandelsberbindungen be-

dienen werden.

Den Berbrauchern muß baber dringend empfohlen merben, fich nach wie bor in erfter Binie an ihre bisherigen Lieferer gu wenden, und nur bann, wenn dieje berjagen, an die Rohlenausgleichstellen berangutreten.

Deit Bezug auf die obige Rachricht über die Verichtung bon Kohlenausgleichstellen in der Prodinz wird darauf ausmerksam gemacht, daß die Angelegenheiten der Kohlenausgleichstelle Bruben bis auf weiteres noch von der Kohlenausgleichstelle Berlin bearbeitet werden. Die bezüglichen Anträge sind daher nach wie der an diese Tella zu richten Stelle gu richten.

Bom Büchertifd.

(!) "Deutscher Soldatenhort", Isluftriette Zeitschrist für das deutsche Seer und Boit. Breis pro Swarral 1,80 Mt. Berlag von Karl Siegismund, höfbuch-händler, Berlin SW. 11, Dessauer Str. 13. 28. Jahrgong. Nummer 19 ist erschienen und enthält: Ostern 1917.— Priose reignisse und allgemeine Kriegslage dom 11. bis Kriege reignisse und allgemeine Kriegslage bom 11. bis 20. März 1917. 1. Bom westlichen Kriegsschauplat. 2. Bom 20. März 1917. 1. Bom westlichen Kriegsschauplat. 2. Bom wistlichen Kriegsschauplats. 3. Bom mazedonischen Kriegsschauplats. 4. Bom mesopotamischen Kriegsschauplats. — Seetrieg und Kolonien. — Mexikos Wehrmacht. — Lie "btad comers". — Lehmanns Ferkel. — Wenn das Baterland rust. — Stimmen aus der Heimat. — Kriegshumor. — Rälsel-Ede. — Abbildungen: Der Marktplatz in Mitau von der Trinitatiskirche aus gesehen. Am Dasen von Lidau. Höhen an der beutsichen Westront. Döhlen an der beutsichen Westront, an der Decke ein hängender Slock. Ochterreicklicket Anariff auf eine italienische Höhenstellung. Ausselleichen Mussellung. reid,tid,ci Angriff auf eine italienische Söhenstellung. Aus-laden von Schlachtochjen im Hafen von Saloniki. Olympische Spiele unserer Feldgrauen in Mazedonien: "Wettsauf auf allen Vieren". Die Musikkapelle: Bet unseren Feldgrauen allen Bieren". Die Musikkapelle: Bei Unseren Feldgrauen in Mazedonien. Olympische Spiele unserer Feldgrauen in Mazedonien: "Sachsüpfen". Schwierige Bernändigung. — Kriegschronik vom 11. bis 20. März 1917. — Vaterländische Gedenktage vom 1. bis 10. April 1917. — Zeichnet die sechste Kriegsanleihe. — Ein Lied zur Kriegsanleihe. — Kriegsvervronungen. — Bermischtes. — 1813 — 1917; "Freibillige Beiträge" — Kriegsanleihe. — Bücherschau. — Mitzelsche (Musikkungen) Ratiel-Ede (Auflbfungen).

Fragekaften.

Ein Alengitlicher. Eine Firma, welche Kassenichrärke liesert, können wir nicht angeben, zumal alle berartigen Fabriken für ben Heeresbedarf arbeiten. Auch vor Ankauf eines gebrauchten Kassenschrankes raten wir mit Rücksicht auf die Breisverhältnisse ab. Legen Sie doch Ihr Geld in neuer Kriegsanleihe an und lassen Sie diese in das Schuldenut eintragen Abersehen, von der auten Berginsung erhalt buch eintragen. Abgesehen von ber guten Berginfung erfial-ten Sie, ohne Arbeit ober Rosten mit ber Berwaltung und Sorgen wegen ber Ausbewahrung zu haben — plinktlich 3fr Belb.

Erbteilung. Die Geschr eines Prozesses besteht allerdings. Die Ermittlung des Kurses der fremden Shares und Certisstate und die Festseung des Währungsverhältnisse ist schwierig. Gleichwohl sollten Sie — unter Bermittlung einer Bant — eine gütliche Einigung versuchen. Berluste werden beide Teile tressen. Ihr Fall ist eine neue Lehre dassür, daß wir das Geld im Lande anlegen, sollen. Ihre Absicht, Kriegsanleihe zu zeichnen, ist sehr vernünstig, sür die Zinsen haften Sie seldsit, haftet die Gesamtheit der Steuerzahler. Disserenzen dei Teilungen und Auseinanderssetzungen werden vermieden und ein Fall, wie der vorges fegungen werden vermieben und ein Fall, wie ber vorgetragene, ift ausgeschloffen.

R. 3. in B. Gie haben 5000 Mart - jur Berfügung und erhalten in 3 Monaten noch weitere 3000 Mart -Dann raten wir ihnen seblstverständlich zur sosortigen Zeichnung von 8000 Mart — Sie tonnen ruhig ben gesamten von 8000 Mart am 31. März voll abnehmen, benn jebe Beichnungsftelle freditiert Ihnen gern bie noch fehlenden 3000 Mart -. Sie erhalten bann fofort von 8000 Mart bie 5 Brozent Zinsen und missen der Zeichnungsstelle für die geliehenen 3000 Mark — 5 1/80/0 vergüten. Sie verkieren also nur 1/80 0 von 3000 Mark —, was für /4 Jahr eine Mark ausmacht! Se ist dies der allereinsachte Weg. und zwar 8 senaben und 2 Madchen, 2. 2 Whei (Grregecheichließungen), 3. folgende Stervefalle:

Mary 1.: Arbeiter Martin Schupp, 82 Jahre alt, in Bad

Mary 3.: Chefrau Majdinenfener Philipp Baltin, Christine geb. Sohn, 46 Jahre alt, in Bad Ems.

Mars 4.: Arbeiter Beinrich Robler, 61 Jahre ult, in Bab Ems.

Mary 4.: Chefrau Invaliden-Renten-Empfängers Deinelch Eberhan, Alwine Regine geb. Wolf, 30 Jahre alt, in Bab Ems.

Märs 8.: Taglöhner Johann Anton Zimmermann, 61 Jahu alt, in Bab Ems.

Mars 12 .: Inbaliden-Renten-Empfänger Frang Chard, 72 Jahre alt, in Bab Ems.

Mary 14.: Witte Barbara Abler geb. Geif, 72 Jahre alt, in Bab Ems.

Mar; 21.: Margareta Laug, 11/2 Jahre ale, Tochter des Baders heinrich Otto Laug in Bad Ems.

Mars 25.: Landwirt Anton Schröder, 56 Jahre alt, in Bad Ems.

Mars 26.: Schäferfnecht Philipp Friedrich, 78 Jahre alt, in Bab Ems.

Mars 27.: Karl Josef Fuchs, 2 Jahre alt, Sohn des Berg-manns Johann Alexander Fuchs, in Bad Ems.

Marz 29.: Elise Bagelaner, 7 Monate alt, in Bab Ems.

Mars 29.: Landwirt Wilhelm Karl Seinrich Hausen, 70 Jahre alt, in Kemmenau.

März 30.. Wilhelm Martin Strud, 1 Monat alt, Sohn des Taglöhners Andreas Strud in Bad Eme.

Sar bas Baterland find geftorben:

1915 Febr. 27.: Der Tagelöhner Johann Albert Meh in Bad Ems, 24 Jahre alt.

1916 Sept. 16.: Der Bilrogehilje Karl Rudolf Friedrich in Bad Ems, 20 Jahre alt.

Anzeigen.

Dberforfterei Holzverfteigerung.

Mittwoch, den 18. April, borm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel in Altendiez. Diftr. 11 Stemfopf (Nr. 641—698), 19 Steinkopfsbuchen (Kr. 699 613 728), 23 u. 24 Ahlenkopf (Nr. 631—640 und Nr. 729 bis 751), 32 b Spratig u. Tot. Etche: 16 Rn. Scht. u. Ni. Buche: 440 Rm. Scht. u. Kn., 200 Bellen, 30 Rm. unaufgearbeitetes Reifig. 2453

Cierverfauf.

Bom Donnerstag, ben 12. bis Donnerstag, ben 19. bs. Dits , mit Ausnahme vom Freitag, fann auf Rummerabschnitt 2 ber Gierfarte bei ber Gierftelle 1 Gi bezogen werben

Freienbieg, ben 10. April 1917.

Der Bürgermeifter Rungler.

Befanntmachung.

Bas Betreten frember bestellter Meder und Wefen, fomie bas freie Umberlaufen bes Geberbiches auf bestellten Medern und Wiesen ift berboten und wird bestraft.

Freiendies, den 4. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Qungler.

Recantwortlich für bie Schriftleitung Michard Bein, Bad Ems